

22. Feb. 2007

Geht an: <i>1/10 1/18</i>
Eing. 23. Feb. 2007
Sekretariat: <i>[Signature]</i>

Thurgau 

Frauenfeld, 20. Februar 2007

Entscheid Nr. 19

0024/2007/ARP/004

C. C. an: <i>[Signature]</i>	
<i>Beitrag</i> <i>[Signature]</i> <i>MR. Bodle</i> <i>[Signature]</i> <i>ZEK</i>	
Datum	<i>22.02.07</i>
Unterschrift	<i>[Signature]</i>
Erläuterung bis	

**Politische Gemeinde Kreuzlingen
Teiländerung des Gestaltungsplanes „Ribi-Brunegg“**

1. Mit Schreiben vom 15. Januar 2007 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Auf Grund der eingereichten Akten kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig.
2. Mit Beschluss Nr. 554 genehmigte der Regierungsrat am 22. Mai 1995 den Gestaltungsplan „Ribi-Brunegg“ in Kreuzlingen. Mit Entscheid des Departements für Bau und Umwelt vom 19. Juli 2002 wurde der nördliche Bereich des genannten Gestaltungsplans geändert.

Die zur Genehmigung vorliegende **Teiländerung des Gestaltungsplans „Ribi-Brunegg“** betrifft im Wesentlichen den südlichen Bereich des Gestaltungsplanes 1995, wobei die Parzelle Nr. 186 schon von der genannten Änderung 2002 betroffen war. Der zur Genehmigung vorliegenden Teiländerung liegt ein neues Bauungskonzept zu Grunde, welches auf den Grundzügen der Planung 1995 basiert. Mit dieser Teiländerung werden insbesondere die Bauvolumen neu angeordnet und der Zwang von Satteldächern zu Gunsten von Flachbauten aufgehoben. Um die neuen Bauungsvorstellungen umzusetzen, findet eine Ausnützungsverlagerung zwischen der Parzelle Nr. 186 und 250 statt. Ferner wird gemäss Planungsbericht mit der Teiländerung der Konflikt zwischen den Festlegungen des Gestaltungsplans 1995 und den durch den Bund 1997 festgelegten Baulinien für den Bau des Autobahntunnels gelöst. Die weiteren Änderungen und insbesondere die Abweichungen von der Regelbauweise sind im Planungsbericht nachvollziehbar begründet. Der Nachweis im Sinne von § 19 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) ist erbracht.

Im Rahmen der Vernehmlassung bemerkt das Amt für Umwelt, dass die Entwässerung gemäss GEP zu erfolgen hat. Die Schweizerische Bundesbahn SBB, Abt. Immobilienrecht, macht in ihrer Stellungnahme vom 5. Februar 2007 darauf aufmerksam, dass die einzelnen Bauvorhaben der SBB AG separat zur Stellungnahme und Zustimmung nach Art. 18m Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) einzureichen sind. Die weiteren interessierten Amtstellen (Amt für Denkmalpflege, Tiefbauamt, Amt für Raumplanung) haben gegenüber der Teiländerung keine Vorbehalte angemeldet.

2/2

Die Teiländerung des Gestaltungsplanes „Ribi-Brunegg“ erfüllt die Anforderungen von § 33 des PBG; der Genehmigung steht nichts im Wege.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 21. März 2006 beschlossene Teiländerung des Gestaltungsplanes „Ribi-Brunegg“ (RRB Nr. 665 vom 22. Mai 1995 / DBU Entschied Nr. 78 vom 19. Juli 2002) wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen, unter Beilage von drei Teiländerungen Gestaltungsplan „Ribi-Brunegg“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Denkmalpflege
 - Schweizerische Bundesbahnen SBB, Postfach, 8021 Zürich
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage einer Teiländerung Gestaltungsplan „Ribi-Brunegg“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 20. Feb. 2007